

Steuerpolitische Situationsbeschreibung im Januar 2019 und deren Folgen

Herzlich willkommen zur ersten Ausgabe der monatlichen Editorials im neuen Jahr. Wir wünschen Ihnen für 2019 alles Gute, vor allem Gesundheit.

Auch im vor uns liegenden Jahr werden wir versuchen, die aufgegriffenen Themen so darzustellen, dass diese für Sie, trotz hoher Komplexität, noch verständlich sind. Sollten Ihnen trotzdem einmal Inhalte nicht verständlich sein so freuen wir uns, wenn Sie mit uns Kontakt aufnehmen. Wir werden mögliche Unklarheiten bestmöglich klären.

Erinnern Sie sich noch an das Editorial Januar 2018?

„Seit 24. September 2017 (Bundestagswahl) keine Regierung in Sicht. Sondierungsgespräche gescheitert, weitere „GroKo“ wohl nicht auszuschließen – Folge: absoluter Stillstand in der Steuergesetzgebung.“

Situationsbeschreibung im Januar 2019!

Handelsblatt am 18.12.2018: **Altmaier und Scholz streiten um Unternehmensteuern und Soli-Abbau**

Der Wirtschaftsminister will die Unternehmensteuern senken, der Finanzminister ist dagegen. Auch beim Soli-Abbau haben beide unterschiedliche Vorstellungen.

dpa Berlin am 22.12.2018: **Industriepräsident Dieter Kempf:** „Für Unternehmen wird es zunehmend existenzgefährdend, dass sich die Bundesregierung dem internationalen Steuerwettbewerb nicht stellt.“

Präsident des Deutschen Industrie- und Handelskammertags Eric Schweitzer: „Bei den Steuern gibt es dringenden Handlungsbedarf“,

Mit diesen beiden Artikeln ist die aktuelle steuerpolitische Situation sehr gut beschrieben. Die Mitglieder der GroKo ziehen sich auf ihre Positionen zurück mit dem Ergebnis des Stillstands.

Die vorgenommene Anpassung des Grundfreibetrages ist dem Gesetzgeber verfassungsrechtlich vorgegeben. Kindergelderhöhungen sind grundsätzlich zu begrüßen, jedoch keine steuerpolitische Leistung mit Weichenstellung. Tarifierpassungen zur Vermeidung der kalten Progression sind halbherzig, da nur als Inflationsausgleich konzipiert.

Beraterhinweis:

Wenn, die Entlastungen für das Jahr 2019 durch die beschlossenen Steuerreformen zum Ergebnis führen, dass:

ein Alleinstehender ohne Kind mit einem Monats-Brutto von 2.000 EUR eine jährliche Steuerentlastung von 192 EUR (= 0,800% vom Jahres-Brutto von 24 T€),

ein Alleinstehender mit Kind mit einem Monats-Brutto von 2.000 EUR eine jährliche Steuerentlastung von 246 EUR (= 1,025% vom Jahres-Brutto von 24 T€),

ein Alleinstehender ohne Kind mit einem Monats-Brutto von 6.000 EUR eine jährliche Steuerentlastung von 487 EUR (= 0,676% vom Jahres-Brutto von 72 T€),

ein Alleinstehender mit Kind mit einem Monats-Brutto von 6.000 EUR eine jährliche Steuerentlastung von 550 EUR (= 0,76% vom Jahres-Brutto von 72 T€)

erhält, ist dies keine Entlastung der Bürger, wie stets angekündigt.

Da man zurzeit wohl vergeblich auf sachgerechte und zielführende Gestaltungen seitens unserer Steuerpolitiker wartet, bleibt als letzte Hoffnung unsere Gerichtsbarkeit.

Es ist schon sehr bemerkenswert, dass es Reformen nur dann gab, wenn das Bundesverfassungsgericht die jeweiligen Bundesfinanzminister dazu zwang. So scheint es beim Solidaritätszuschlag als gesichert, dass die Bundesregierung vor der nächsten Verfassungsklage steht.

Beraterhinweis:

Karlsruhe der Reparaturbetrieb der deutschen Steuerpolitik!?

Glücklicherweise ist nicht nur auf das Bundesverfassungsgericht Verlass. Auch der Bundesfinanzhof (BFH) zeigt durch Urteile auf, was von der aktuellen Steuergesetzgebung zu halten ist.

So sah sich das Bundesfinanzministerium erst durch massiven Druck des BFH veranlasst, über die Verzinsung gemäß § 233a AO nachzudenken und durch entsprechende Erlasse die Aussetzung der Vollziehung für alle offenen Fälle zuzulassen.

Beraterhinweis:

Ein Paradebeispiel der teilweise nicht funktionierenden Gewaltenteilung. Wenn die Legislative und Exekutive nicht mehr unterscheidbar erscheint, kann man nur von Glück reden, wenn die Judikative das System der Gewaltenteilung aufrecht erhält.

Unter Beachtung dieser Situation sehen wir uns als Ihre Berater darin bestätigt, die Urteile der höchsten Gerichte intensiv zu prüfen, um dadurch Ihnen zu Ihrem Recht gegenüber der Finanzverwaltung zu verhelfen.

Ein aktuelles Beispiel soll Ihnen diesen Umstand veranschaulichen.

§ 35 EStG - *Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb* – erlaubt, die tarifliche Einkommensteuer ... bei Einkünften aus gewerblichen Unternehmen ... um das 3,8-fache des festgesetzten Steuermessbetrags (Gewerbsteuer-Messbetrag); zu vermindern.

Da alle anderen Einkünfte (= ohne Gewerbesteuer) durch die Nichtberücksichtigung fiktiver Gewerbesteuerzahlungen benachteiligt sind, kommt es zu Nachteilen bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags.

Der BFH hat nunmehr gegen die besagten Urteile des FG Baden-Württemberg die Revision zugelassen.

Beraterhinweis:

Wir legen für Sie gegen alle Einkommensteuerbescheide, ohne Gewerbesteueranrechnung, Einspruch ein, ergänzt mit dem Antrag auf ruhendes Verfahren gemäß § 363 Abs. 2 Satz 2 AO.

Diese Vorgehensweise hat für Sie den Vorteil, bei einer späteren positiven Entscheidung durch den BFH eine begünstigende Änderung der Veranlagung zu erhalten.

Sollten Sie zu diesem oder anderen Themen Fragen haben, so freut sich das Team der Weichselbaum & Sommerer GmbH StBG WPG von Ihnen zu hören.

Mit freundlichen Grüßen aus dem Merian Forum

Gerhard Weichselbaum

vereidigter Buchprüfer, Steuerberater

©